

Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen.
Ich beantrage folgende **gesondert berechenbare Wahlleistung** zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

- für **mich selbst** als Patient/in
als Begleitperson
- für den/die Patient/in als Vertreter mit Vertretungsmacht*
- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur besonderen Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind; einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus das Liquidationsrecht ausübt; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung..
- Unterbringung in einem Einbettzimmer **€ 117,00 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer **€ 62,27 Zuschlag je Berechnungstag**
- Die Grundgebühr für das Telefon ist bei der Wahlleistung Ein-Bett-Zimmer oder Zwei-Bett-Zimmer inklusive.
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** inkl. ges. USt. pro Tag.
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. ges. USt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50 inkl. ges. USt. zusammen.
- Unterbringung und Verpflegung im Familienzimmer mit Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** inkl. ges. USt. pro Tag.
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. ges. USt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50 inkl. ges. USt. zusammen.

Datum und Uhrzeit der Unterschrift

Unterschrift der Patientin / des Patienten (oder des Vertreters) Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin
* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht iSv § 164 BGB

Datum und Unterschriften der getroffenen Wahlleistungsvereinbarungen

Versicherung: _____ direkte Abrechnung erwünscht?
ja nein

Versicherungsnummer: _____

Angaben Klinik-Card:	Allgemeine Krankenhausleistungen	_____ %
	1-Bett-Zimmer	_____ %
	2-Bett-Zimmer	_____ %

Diese Einverständniserklärung ist widerruflich.

Datum und Uhrzeit der Unterschrift

Unterschrift der Patientin / des Patienten (oder des Vertreters) Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin
* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht iSv § 164 BGB

Vertreter/in (falls der Patient/die Begleitperson die Wahlleistung nicht selbst beantragt)

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

* **Hinweis:** Wird nachträglich festgestellt, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht besaß und der Vertretene auch nicht nachträglich genehmigt, richten sich die Ansprüche des Krankenhauses bzw. der Ärzte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht iSv § 179 BGB.

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Patientenaufkleber

und der DIAKOVERE
Krankenhaus gGmbH Standort Henriettenstift

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif
genannten Bedingungen.

Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung etc. diese Kosten deckt.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den im Rahmen dieser Vereinbarung benannten Wahlärzten in ihrem **Kernbereich** persönlich erbracht. Wenn einer dieser Ärzte aus bei **Abschluss dieser Vereinbarung unvorhersehbaren Gründen** an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein sollte, übernimmt dessen **Vertretung sein ständiger ärztlicher Vertreter**, der in dieser Vereinbarung benannt wird, ohne dass das Liquidationsrecht für die wahlärztlichen Leistungen entfällt.
- **Eigene wahlärztliche Leistungen** des Wahlarztes sind solche, die er entweder **selbst erbracht hat** oder die **unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung** erbracht wurden (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ). Bei der Leistungserbringung unter **Aufsicht nach fachlicher Weisung** des Wahlarztes werden durch den Wahlarzt nicht nur nachgeordnete Ärzte, sondern auch **andere nicht ärztliche Behandler** (z. B. psychologische Psychotherapeuten, Diplompsychologen, Ergotherapeuten, etc.) eingesetzt, um das Behandlungskonzept des Wahlarztes zu realisieren, sowie **Pflegepersonal** (§ 4 Abs. 2, S. 4 GOÄ). **Hiermit ist der Patient einverstanden.**
- **Sollten weder der in dieser Vereinbarung benannte Wahlarzt oder sein ständiger ärztlicher Vertreter für die wahlärztliche Behandlung zur Verfügung stehen oder der Patient eine Vertretung des Wahlarztes nicht wollen, ist der Patient im Zuständigkeitsbereich dieses Wahlarztes auch mit einer Behandlung durch andere Ärzte des Krankenhauses einverstanden, zahlt dann in diesem Bereich aber keine Wahlarztvergütung.**

– Die leitenden Ärzte des Krankenhauses und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt :

Fachrichtung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter (gemäß §§ 4 Abs. 2 S.3, 5 Abs. 5 GOÄ)
Allgemein- und Viszeralchirurgie	Herr Prof. Dr. Joachim Jähne	Bereich operative und stationäre Leistungen Bereich Adipositaschirurgie
Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin	Herr Prof. Dr. André Gottschalk*	Bereich OP Marienstr. 72-90 Bereich OP Schwemannstr. 17 Bereich Schmerztherapie Bereich Intermediate Care Station und Intensivmedizin für alle übrigen Bereiche Marienstr. 72-90
Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin - Standortleiter ausschließlich am Standort Henriettenstift Marienstr. 72-90, Hannover	Herr Dr. Jörn Engelking*	Bereich OP Marienstr. 72-90 Bereich Schmerztherapie Bereich Intermediate Care Station und Intensivmedizin für alle übrigen Bereiche Marienstr. 72-90
Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin - Standortleiterin ausschließlich am Standort Henriettenstift Schwemannstr. 17, Hannover	Frau Dr. Simone Müller*	Bereich OP Schwemannstr. 17
Gastroenterologie	Herr Dr. Peter Meier	Bereich Endoskopie und stationäre Leistungen Bereich Sonografie
Geburtshilfe und Perinatalmedizin	Herr Prof. Dr. Ralf Schild*	Bereich Pränatalmedizin Bereich Maternale Medizin Bereich Beckenbodensprechstunde Bereich Pränataldiagnostik Bereich Geburtshilfe stationär Bereich Kreißsaal Bereich operative Leistungen Bereich stationäre Leistungen Station 15 Bereich stationäre Leistungen Station 18 Bereich stationäre Leistungen Station 19 Alle anderen Bereiche
Gefäßchirurgie	Herr Prof. Dr. Thomas Busch	Bereich operative, stationäre und ambulante Leistungen Bereich stationäre Leistungen
Geriatric und Rehabilitation	Herr Priv. Doz. Dr. Olaf Krause*	Bereich stationäre Leistungen Station 22, Diagnostik und Tagesklinik Bereich stationäre Leistungen Station 14, 19, 21 und geriatrische Rehabilitation
Gynäkologische Chirurgie, Senologie, Onkologie	Herr Prof. Dr. Wulf Siggelkow*	Bereich Mammachirurgie, operative Gynäkologie und Visite Bereich Ultraschalldiagnostik Bereich Gynäkologische Chirurgie und Ambulanz Bereich Chemotherapien Bereich Psychoonkologie
Innere (Medizinische Klinik I)	Herr Prof. Dr. Thomas Weiss	Bereich kardiologische Funktionsdiagnostik und Angiologie Herzkatheterlabor, Schrittmacherimplantation Bereich Funktionsdiagnostik, Intensivstation und stationäre Leistungen Bereich Echokardiographie und Herzschrittmacherambulanz Bereich Notaufnahme, Notaufnahmestation Bereich Intermediate Care, Sonographie Bereich stationäre Leistungen Station 1B
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Herr Priv. Doz. Dr. Dr. Alexander Gröbe*	Alle Bereiche
Neurologie und Neurophysiologie	Herr Prof. Dr. Fedor Heidenreich	Bereich Stroke Unit, Neurosonologie und stationäre Leistungen Bereich Neurophysiologische Diagnostik und stationäre Leistungen Bereich Konsile und EEG Bereich Notaufnahme, Stroke Unit und stationäre Leistungen Bereich Neurologische Frührehabilitation
Nuklearmedizin	Herr Dr. Andreas Niesen*	Alle Bereiche
Orthopädie und Unfallchirurgie	Herr Prof. Dr. Helmut Lill	Bereich Allgemein Bereich arthroskopische Gelenkchirurgie
Psychosomatik	Frau Dr. Nina Sauer*	Bereich tagesklinische Leistungen Bereich stationäre Leistungen Team 23 Bereich stationäre Leistungen Team 24 Bereich stationäre Leistungen Team 25 Bereich stationäre Leistungen Team 26
Radiologie	Herr Prof. Dr. Peter Landwehr	Bereich Mamma-Radiologie, Muskuloskeletale Radiologie und CT-Interventionen Bereich Vaskuläre Interventionen Bereich Viszerale und onkologische Radiologie Bereich Neuroradiologie Bereich Vaskuläre und kardiale Bildgebung
Zentrallabor	Frau Dr. Michaela Tell-Lüersen	Alle Bereiche

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinischerforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei **5,82873 Cent**.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. der Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

* hier übt der Krankenhausträger das Liquidationsrecht selbst aus (§§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG)